

RICHTLINIEN

FÜR DIE ARBEIT DES PRÄVENTIONSRATES

DER STADT WEITERSTADT

§ 1 Funktionen, Aufgaben und Ziele des Präventionsrates

Durch die Vielzahl von Einflussmöglichkeiten stellt Prävention auf kommunaler Ebene eine Querschnittsaufgabe dar, zu deren Bewältigung ein breites Spektrum professionellen Sachverständigen notwendig ist. Deshalb setzt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt das Expertengremium **-Präventionsrat-** zur Anregung, Bündelung und Unterstützung präventiver Maßnahmen auf lokaler Ebene, ein.

Diese Richtlinien wurden am ____ von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die übergeordneten Zielstellungen des Präventionsrates:

- **Förderung von Präventionsstrukturen auf kommunaler Ebene**
- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Kommune für die Bedeutung und Chancen von Prävention**
- **Integration des Präventionsgedankens in die kommunale Gesamtverantwortung**
- **Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten von Bürgern**
- **Vernetzung präventiv tätiger Institutionen und Gremien**
- **Koordination und Unterstützung präventiver Aktivitäten, z.B. durch Arbeitsgruppen, Agenda Gruppen usw.**

Der Präventionsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durch eine umfassende Bestandsaufnahme kommunaler Problematiken und ihrer Entstehung sich einen Überblick über die möglichen Aufgaben und vorhandenen Lösungen verschaffen
- Entwicklung zielorientierter Lösungsansätze aufgrund der Bestandsaufnahme
- ~~Die Erstellung eines jährlichen Präventionsberichtes über die erreichten Ziele des zurückliegenden Jahres, zur Vorlage bei den politischen Gremien der Stadt.~~
- **Die Erstellung eines Präventionsberichtes am Ende der Legislaturperiode über die erreichten Ziele, zur Vorlage bei den politischen Gremien der Stadt.**
- Die Durchführung einer einmal im Jahr stattfindenden öffentlichen Präventionsveranstaltung. Diese Veranstaltung dient u.a. der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über einzelne präventive Themen

§ 2 Rechtliche Einbindung

Der Präventionsrat ist ein durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragtes Gremium zur fachlichen Beratung der politischen Gremien.

Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz sondern ist ein Beratungsgremium von Experten und Expertinnen in Fragen von präventiven Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

§ 3 Zusammensetzung

Der Präventionsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister der Stadt Weiterstadt und der Erste Stadtrat,

- 1 Vertreter/in der Stadtverwaltung Weiterstadt mit den Aufgaben eines Geschäftsführers des Präventionsrates,
- 1 Vertreter/in der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg,
- ~~4~~ Vertreter/in der örtlichen Kirchengemeinden,
- 1 Vertreter/in des Bildungsbeirates,
- 1 Vertreter/in des Bündnisses für Familien,
- 1 Vertreter/in des Ausländerbeirates,
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirates,
- 1 Vertreterin **der Frauenbeauftragten**
- 1 Vertreter/in des **Beirates für Menschen mit Behinderung**,
- 1 Vertreter/in der Weiterstädter Jugendlichen,
- je einen Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien,
- max. 12 sachkundige und interessierte Weiterstädter Bürger/innen.

Für die benannten Personen ist jeweils auch eine Stellvertretung, durch die Institutionen, zu benennen.

§ 4 Auswahlverfahren

Der Bürgermeister ist aufgrund seines Amtes Mitglied des Präventionsrates und schlägt die sachkundigen Bürger/innen der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung in den Präventionsrat vor.

Die restlichen Mitglieder/innen und die Stellvertreter/innen werden von ihrer jeweiligen Institution, jeweils vor Beginn einer Amtsperiode vorgeschlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Präventionsrates auf Grundlage der Nennungen der einzelnen Institutionen.

§ 5 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präventionsrates

Scheidet ein Mitglied aus dem Präventionsrat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Durch die Institution ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen. Diese soll dann durch den Magistrat in der nächstmöglichen Sitzung nach der Ernennung bestätigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter des Präventionsrates

Der Präventionsrat wird jeweils für die Dauer von **3 5 Jahren** durch die Stadtverordnetenversammlung eingesetzt.

§ 7 Vorsitzender - Stellvertreter

Der Bürgermeister ist aufgrund seiner Position **Vorsitzender** des Präventionsrates. Ein/e **stellvertretende/r Vorsitzende/r** wird für die Dauer der Amtszeit von den Mitglieder/innen des Präventionsrates gewählt. Diese Wahl findet bei der konstituierenden Sitzung des Präventionsrates nach Einsetzung durch die Stadtverordnetenversammlung statt.

§ 8 Geschäftsleitung

Die Aufgaben der **Geschäftsleitung** sind wie folgt definiert:

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Präventionsrat, die Präventionskonferenz und die jeweils aktuellen Themen
- Erstellen des Präventionsberichtes
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrates und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden,
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlich stattfindenden **Präventionsveranstaltung**
- Kontakt zu Netzwerkpartner und zu be- oder entstehenden Arbeitsgruppen zum Thema Prävention
- Begleitung der Evaluation des Präventionsrates

§ 9 Sitzungen

Der Präventionsrat tagt mindestens 4 x pro Jahr (in der Regel je 1 x zu Quartalsbeginn). Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

§ 10 Konsensprinzip

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Rates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Rat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

§ 11 Auflösung des Präventionsrates

Der Präventionsrat gilt als aufgelöst, wenn

- mehr als 50% seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgaben des Präventionsrates als erfüllt ansieht.

§ 12 Evaluation der Arbeit des Präventionsrates

Die jeweils erste Sitzung des Präventionsrates in einem neuen Kalenderjahr wird zur Evaluation der Ziele und Aufgaben des Präventionsrates genutzt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

Mitglieder Präventionsrat 2021 – 2026

Institution	Vertreter		Stellvertreter	
	Name	Vorname	Name	Vorname
Bürgermeister	Möller	Ralf		
Erster Stadtrat	Koch	Alexander		
Geschäftsführer	Mißback	Jürgen		
Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	John	Sonja		
3. Polizeirevier	Petri	Frank		
Kirchen	Stiller	Hartmut		
	Kipstuhl	Clemens		
Seniorenbeirat	Deusser	Volker	Jacob	Dieter
Jugend	n.n.		n.n.	
Ausländerbeirat	Majoka	Hafeez	Baraki	Farsane
Bildungsbeirat	Brombach	Dietmar	Schnitzspan	Walter
Frauenbeauftragte	n.n.			
CDU	Dürr	Ina	Brunner	Bernd
SPD	Keil	Kathrin	Zeyrek	Dorian Yusuf
ALW	Brodrecht	Simone	Cadena Arias	Marta
FWW	Moczygamba	Eugen	Lorenz	Alexander
fraktionslos	Groß	Sascha		
Interessierte Bürger				
1.	Kelter-Honecker	Christine		
2.	Stolle	Anja		
3.	Rudolf	Gerhard D.		
4.	Wallum	Gustav		
5.	Ackermann	Joachim		
6.	Weber	Jutta		
7.	Gül	Zeki		
8.	Wileschek	Heidrun		
9.	Wallum	Gustav		
10.	Spätling-Slomka	Dorothee		